

ZH_OBERGERICHT UE120218 vom 20. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120218

FR: ZH_OBERGERICHT UE120218 du 20 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120218 del 20 dicembre 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 6. Juni 2011 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafantrag stellen gegen Rechtsanwalt Dr. iur. B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen Ehrverletzung/übler Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB (Urk. 8/1). Mit Verfügung vom 24. August 2012 stellte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich die eingeleitete Untersuchung ein (Urk. 8/16 = Urk. 3). Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. September 2012 fristgerecht Beschwerde erheben mit folgenden Anträgen (Urk. 2 S. 2): "Die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, das Strafverfahren weiter zu führen und mit Strafbefehl oder Anklageerhebung abzuschliessen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse."

E. 2

Mit Verfügung vom 24. September 2012 wurde dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 5 und Prot. S. 3). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 26. September 2012 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Der Beschwerdegegner 1 erklärte mit Eingabe vom 4. Oktober 2012 explizit, sich eines Antrages zu enthalten, fügte jedoch an, der Vertreter des Beschwerdeführers habe wohl die Rolle des Prozessanwaltes etwas aus den Augen verloren. Im frühen Stadium eines Mandates, dürfte es sich tendenziell zum Nachteil der Rechtsuchenden auswirken, wenn der Argumentationsspielraum des Parteivertreters innerhalb der blossen Parteiöffentlichkeit über Gebühr eingeschränkt wäre (Urk. 9). Mit Eingabe vom 26. Oktober 2012 verzichtete der Beschwerdeführer auf eine Stellungnahme zu den Eingaben der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdegegners 1 (Urk. 12).

- 3 - II. 1. Im Jahr 2010 machten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau C. _____ ein Ehrverletzungsverfahren gegen D. _____ und E. _____ anhängig. In diesem Ehrverletzungsverfahren liess C. _____ mit Eingabe vom 4. Februar 2011 durch ihren Rechtsvertreter Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ ihren Strafantrag zurückziehen. Dagegen liessen D. _____ und E. _____ Einspruch im Sinne von Art. 33 Abs.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft brachte in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, der Vorwurf des Beschwerdeführers, sie habe die bundesgerichtliche Rechtsprechung falsch dargestellt, treffe nicht zu. Des Weiteren liege die Beweislast dafür, dass der Beschwerdegegner 1 die ehrenrührige Äusserung wider besseres Wissen gemacht habe, beim Staat. Die Darstellung des Beschwerdegegners 1, als Verteidiger von D. _____ und E. _____ nicht wider besseres Wissen gehandelt zu haben, lasse sich nicht widerlegen. Daran änderten auch die Unterlagen nichts, die der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Juni 2012 der

Staatsanwaltschaft eingereicht habe. Im Übrigen sei der fallführende Staatsanwalt nicht befangen oder voreingenommen. Die Unabhängigkeit sei gewahrt und würde auch gewahrt bleiben, falls die Beschwerde wider Erwarten gutgeheissen würde und die Untersuchung weiterzuführen wäre (Urk. 7).

- 7 -

E. 5

Nach dem Gesagten kann das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nicht widerlegt werden. Im Falle einer Anklage wäre daher mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen. Untersuchungshandlungen, die an dieser Einschätzung etwas ändern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Einstellung der Untersuchung erfolgte folglich zu Recht, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.